

Zulassungsordnung

**für den Internationalen Aufbaustudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“
(Graduate Study Program Doctor -MD/Ph.D.- Medical Neurosciences)
für die akademischen Grade Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences
und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Absatz (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. November 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Internationalen Aufbaustudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (Graduate Study Program Doctor – MD/Ph.D. – Medical Neurosciences) erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Internationalen Aufbaustudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ die Zulassung zum Studium an der Humboldt Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem akademischen Senat der Humboldt-Universität zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die das Masterstudium „Medizinische Neurowissenschaften“ (MScNS) erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Empfehlung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf der Basis der in diesem Studium erbrachten Leistungen in den Aufbaustudiengang aufgenommen werden.

(2) Bewerbungen zur Aufnahme in den Aufbaustudiengang von anderen diplomierten Naturwissenschaftlern, von Absolventen anderer Masterstudiengänge und von graduierten Medizinern sind möglich. Diese externen Bewerberinnen und Bewerber für den Aufbaustudiengang müssen eine mündliche Eigen-

ungsprüfung ablegen, in der die neurowissenschaftlichen Grundlagenfächer geprüft werden. Die Inhalte der Prüfung bestimmt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei genereller Eignung aber einem punktuellen Defizit kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmte Lehrveranstaltungen für den Aufbaustudiengang als obligatorisch festlegen. Ein Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist, muss erbracht werden.

(3) Der schriftlichen Bewerbung für den Internationalen „Medizinische Neurowissenschaften“ sind beizufügen:

- eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung (falls vorhanden)
- eine Aufstellung über die im Studium erbrachten Leistungen
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung der Bewerber oder die Bewerberin den Studiengang absolvieren will.

(4) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen Ausländer sein sollen. Auch soll durch die Auswahl eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten angestrebt werden. Grundlage der Zulassung sind Zeugnisse, Bewerbungsschreiben, und bisheriger Werdegang. Mit den auf Grund der Aktenlage in die engere Auswahl kommenden Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen wird ein persönliches, ggf. fernmündliches Auswahlgespräch vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziel ist es hierbei, der Bewertung der Kandidaten ein abgerundetes, persönliches Profil zu Grunde zu legen.

(5) Der nach § 4 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung ei-

* Diese Zulassungsordnung wurde am 15. Juli 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

nes vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wo-

chen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.